



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 1. Juni 2021

0.5.1	Versammlungen / Sitzungen	126
	Baldinger Roland, Fällanden; Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021; Anfrage nach § 17 GG betreffend Personenunterführung Maurstrasse; Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit E-Mail vom 23. Februar 2021 stellt Roland Baldinger, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 die nachfolgende Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation

Roland Baldiger ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten. Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich bei der Unterführung um einen Gegenstand handelt, der die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches

Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage

Ich ersuche Sie um Beantwortung der untenstehenden Fragen zur Unterführung (PU) Maurstrasse beim Schulhaus Lätten zuhanden der kommenden Gemeindeversammlung:

1. Zwischen dem 3. Mai 2018 und dem 19. Mai 2020 (aufschiebende Wirkung Rekurs) war die PU samt Rampe mit einem Abbruchverbot belegt; trotzdem wurde die Rampe während der Bauphase entfernt. Warum schritt die Baubehörde der Gemeinde nicht mit einem sofortigen Baustopp ein, als in dieser Phase sichtbar wurde, dass der Schulhaus-Neubau nicht entsprechend der Baueingabe realisiert wird mit Rampe und zugehörigem Weg gemäss Bilder 3 bis 5? (Ich habe diese Frage bereits mehrmals gestellt, sie blieb leider bisher unbeantwortet). Man stelle sich vor, eine Privatperson hätte während mehrerer Wochen nach nicht genehmigten Bauplänen gebaut!

2. Warum verzichtet der Gemeinderat (Beschluss 188/2020) auf die Wiederherstellung der Rampe unter Verletzung seiner eigenen Genehmigung der Baueingabe für das Schulhaus samt Umgebung mit Rampe und Weg (s. Bilder)?
3. Warum liess die Baubehörde die vollständige, unrechtmässig vorgreifende Umgebungsgestaltung zu ohne Baubewilligung, welche auch bis am 17. November 2020 noch nicht vorlag?
4. Wie erklärt der Gemeinderat z. B. einer Mutter mit Kinderwagen, die vom Quartier Langäri her die PU benützt und dann talseitig vor einer Treppe steht ohne Rampe diesen Sachverhalt?
5. Ist der Gemeinderat gewillt, die bestehende PU gemäss den seinerzeit genehmigten Bauplänen fertigstellen zu lassen?

Beantwortung

1. Bei einer Baueingabe wird neben dem eigentlichen Bauobjekt jeweils auch der aktuelle Situationsplan der umliegenden Parzellen abgebildet. Die PU bzw. die zugehörigen Rampen waren nie Bestandteil der Baueingabe.
2. Die PU bzw. die zugehörigen Rampen waren nie Bestandteil der Baueingabe und somit auch nicht der Baubewilligung.
3. Der erste Entscheid des Gemeinderats betreffend Nichtübernahme der PU erfolgte im November 2017, die Baubewilligung für das neue Schulgebäude wurde im Januar 2018 erteilt. Die im Baugesuch enthaltene Umgebungsgestaltung wurde im Rahmen der Gesamtbewilligung gutgeheissen. Der Plan gab ausreichend Auskunft über die Gestaltung und Nutzweise der Umgebung. Es fehlten einzig noch detaillierte Angaben zu einzelnen Elementen, wie z. B. Oberflächenbeschaffenheiten, allfällige Beleuchtung, detaillierte Bepflanzung etc. Damit das Gebäude nach den Sommerferien aber in Betrieb genommen werden konnte, mussten die provisorische Umgebungsgestaltung und vor allem die Umzäunungen erstellt werden. Für die definitive Eingabe der Umgebungsgestaltung muss die finale Ausgestaltung der PU abgewartet werden. Erst nach Erstellung der neuen PU-Aufgänge (geplant für Sommer 2021) kann die Umgebungsgestaltung definitiv geplant und bewilligt werden. Dieses Vorgehen ist während eines solchen Projektverlaufs durchaus üblich.
4. Die PU wird mit der entsprechenden Verkehrssignalisation (Fussgängerunterführung) versehen. Zudem ändert sich im Vergleich zur aktuellen Situation in dieser Hinsicht nichts, denn auch heute braucht es keine Erklärung für die Nutzung der PU, obwohl auf der Nordseite keine Rampe mehr besteht. In der endgültigen Gestaltung der PU wird der oberirdische Strassenübergang definitiv gestaltet (Bau einer Mittelinsel) und damit sowohl hindernisfrei und behindertengerecht wie auch entsprechend den heutigen Erkenntnissen zur Fussgängersicherheit ausgeführt. Die Strassenquerung ist daher für die erwähnte Mutter einfacher, da die Strasse nicht unterquert werden muss.
5. Die PU bzw. die zugehörigen Rampen waren nie Bestandteil der Baueingabe und somit auch nicht der Baubewilligung. Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit beschlossen, die PU in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen und sie so zu gestalten, dass die Anliegen der Einsprecher erfüllt werden. Die Projektfestsetzung ist erfolgt und

mittlerweile rechtskräftig, da während der Auflagefrist des entsprechenden Beschlusses niemand Einsprache erhoben hat.

Es wurden bereits mehrere Anfragen nach § 17 GG zum Thema PU Maurstrasse eingereicht. Insofern sollte davon ausgegangen werden können, dass das Thema mittlerweile erschöpft ist.

Um in Anbetracht der Coronavirus-Pandemie die Versammlungsdauer möglichst kurz zu halten, wird darauf verzichtet, diese Anfrage an der Gemeindeversammlung zu verlesen. Die Anfrage und deren Beantwortung durch den Gemeinderat werden vollständig und für alle Versammlungsteilnehmenden einsehbar ausgehängt.

Beschluss

1. Die Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Roland Baldinger, Fällanden, vom 23. Februar 2021 wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Schulpflege
- Gemeindeschreiberin
- Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Mitteilung durch separates Schreiben

- Roland Baldinger, Maurstrasse 9, 8117 Fällanden

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 3. Juni 2021